

VERBRAUCHERINFORMATION

Lloyd's
One Lime Street
London EC3M 7HA

Hauptsitz: London / Großbritannien
Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern

1.) Widerrufsrecht: Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. wenn dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen in Textform mitgeteilt worden sind. Der Widerruf ist zu richten an: Advanzia Bank S.A., 9 Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht gilt nicht, wenn zwischen Beginn des Versicherungsschutzes und Reiseantritt weniger als 14 Tage liegen.

2.) Anwendbares Recht: Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3.) Kontakt: Advanzia Bank S.A., Postfach 4108, D-54231 Trier, Tel. (+49)-089-45848213

REISEVERSICHERUNG für die Advanzia Kreditkarte

Diese Versicherungsbedingungen stellen kein Vertragsdokument dar, das Vertragsverhältnis des Karteninhabers besteht gegenüber der Bank.

VERSICHERUNGSSUMME / SELBSTBETEILIGUNG

| Punkt: | Persönliche Besitzgegenstände | | Maximale Versicherungssumme |
|-----------|---|-----|--|
| 4 | Persönliche Besitzgegenstände, Einzelperson | EUR | 2.500,00 |
| 4 | Persönliche Besitzgegenstände, insgesamt bei mehr als einer reisenden Person | EUR | 3.000,00 |
| 4.3 | Verspätete Auslieferung von persönlichen Besitzgegenständen (bei einer Verspätung von mehr als 6 Stunden) | EUR | 250,00 |
| 4.2.1.1 | Persönliche Wertgegenstände insgesamt | EUR | 1.000,00 |
| 4.2.1.2 | Tickets und Reisepässe pro Gruppe aus 4 Reisenden pro Buchung | EUR | 600,00 |
| 4.2.1.3 | Eigentum des Arbeitgebers pro Versicherungsfall | EUR | 1.200,00 |
| 4.2.1.4 | Diebstahl aus dem Zelt insgesamt | EUR | 600,00 |
| 4.2.1.5 | Diebstahl eines angeschlossenen Fahrrades pro Versicherungsfall | EUR | 250,00 |
| 4.2.1.6 | Raub oder Gelddiebstahl pro Versicherungsfall | EUR | 350,00 |
| | Reise-Krankenversicherung und Krankenrücktransport | | |
| 5.1 & 5.2 | Reise-Krankenversicherung und Krankenrücktransport insgesamt | EUR | 1.000.000,00 |
| 5.1.5 | Zusätzliche Kosten in Verbindung mit einem ungeplanten Aufenthalt | EUR | 200,00 maximal 1.200,00 |
| 5.1.6 | Mehrkosten zur Einhaltung einer festgelegten Reiseroute beizubehalten | EUR | 3.000,00 pro Versicherungsfall |
| 5.2.b | Mehrkosten des Krankenrücktransports | EUR | 3.000,00 pro Versicherungsfall |
| 5.3.3 | Bettlägerigkeit nach 2 Tagen | EUR | 200,00 pro Tag, 2.000,00 max. pro Person |
| 5.4.3 | Krankheit/ Verletzung eines Mitreisenden | EUR | 2.000,00 pro Versicherungsfall |
| 5.5 | Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person | EUR | 120,00 pro Versicherungsfall |
| | Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person maximal | EUR | 3.000,00 |
| | Privathaftpflichtversicherung | | |
| 6. | Privathaftpflicht pro Versicherungsfall | EUR | 350.000,00 |
| | Verspätungen | | |
| 7.1 | Verspäteter Reiseantritt | EUR | 85,00 pro versicherte Person, 250,00 maximal |
| 7.2 | Verpasster Reiseantritt in Deutschland/ Luxemburg | EUR | 1.200,00 pro Versicherungsfall |
| | Unfallversicherung | | |
| 8. | Unfallinvalidität | EUR | 40.000,00 |
| 8. | Unfalltod eines Erwachsenen | EUR | 40.000,00 |
| 8. | Unfalltod eines Kindes | EUR | 6.500,00 |
| 8. | Unfall einer Person ab dem 68. Lebensjahr | EUR | 12.500,00 |
| 8.1.3 | Behandlungskosten | EUR | 3.000,00 insgesamt für einen max. Zeitraum von 3 Monaten |
| 8.1.3 | Selbstbehalt/ Behandlungskosten | EUR | 185,00 |
| 8.4.4 | Entstellende Gesichtsverletzungen | EUR | 2.500,00 |
| | Reiserücktrittskostenversicherung | | |
| 9. | Übernahme von Stornokosten pro Versicherungsfall | EUR | 3.000,00 |
| | Allgemeine Bedingungen | | |
| 10. | Bellebiges Ereignis maximal | EUR | 2.000.000,00 |
| 10. | Bellebiges Ereignis im Zusammenhang mit einem Flugzeugunglück maximal | EUR | 5.000.000,00 |

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen
2. Wer ist versichert
3. Gültigkeitsgebiet und -zeitraum der Versicherung
4. Reisegepäckversicherung
 - 4.1.1 Umfang der Versicherung
 - 4.2.1 Entschädigungsgrenzen
 - 4.2.2 Nicht versicherte Gegenstände
 - 4.2.3 Nicht versicherte Schäden
 - 4.3. Verspätete persönliche Gegenstände
 - 4.4. Schadensregulierung -persönliche Gegenstände
5. Reise-Krankenversicherung, Rücktransport usw.
 - 5.1 Reise-Krankenversicherung
 - 5.2 Rückführung
 - 5.3 Entschädigung für Reiseabbruch
 - 5.4 Krankheit/Verletzung eines Reisebegleiters/Mitreisenden
 - 5.5 Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person
 - 5.6 Ersatzmitarbeiter
 - 5.7 Nicht erstattungsfähige Kosten
 - 5.8 Schadensregulierung - Krankheit/Unfallverletzung/Rücktransport usw.
6. Privathaftpflichtversicherung
 - 6.1 Umfang der Versicherung
 - 6.2 Nicht versicherte Haftungsfälle
 - 6.3 Schadensregulierung
 7. Verspätungen
 - 7.1 Verspätete Abfahrt eines von einem anerkannten Reiseveranstalter arrangierten Verkehrsmittels
 - 7.2 Verpasste Abreise in Deutschland/ Luxemburg
 8. Unfallversicherung
 - 8.1 Umfang der Versicherung
 - 8.2 Entschädigungsgrenzen bei Verletzungen
 - 8.3 Nicht entschädigungsfähige Verletzungen
 - 8.4 Schadensregulierung - Unfall
 9. Reiserücktrittsschutz
 10. Allgemeine Bestimmungen

VERTRAGSDOKUMENT

Police-Nummer: 799 FC000450Z

Definitionen

Versicherungsnehmer Advanzia Bank

Versicherter* Für Deutschland: Der Versicherte muss eine sozialversicherte Person sein und einen ständigen Wohnsitz in Deutschland mit einer Anschrift haben, welche im deutschen Adressenverzeichnis aufgeführt ist.

Für Luxemburg: Der Versicherte muss ein Einwohner Luxemburgs sein und einen ständigen Wohnsitz in Luxemburg haben, welches im Adressenverzeichnis Luxemburgs aufgeführt ist. Versicherungsfälle werden in deutscher Sprache behandelt.

Reiseversicherung und Reiseücktrittversicherung gelten für:

- den Haushalt, d.h. Karteninhaber mit Ehepartner/Lebenspartner (wie in diesem Dokument definiert) und Kinder unter 23 Jahren, die unter der gleichen Adresse wie der Karteninhaber wohnen oder als Studenten/ Auszubildende nicht zu Hause wohnen, aber durch den Karteninhaber finanziell unterstützt werden. Die Versicherung gilt auch für leibliche, adoptierte oder Pflegekinder unter 23 Jahren, die an einer anderen Adresse als der Karteninhaber wohnen, die aber früher an der Adresse des Karteninhabers gemeldet waren.

- Der Karteninhaber und bis zu drei Mitreisende. Liegt die Zahl der Mitreisenden über drei, dann sind die drei Jüngsten versichert. Um mitversichert zu sein, müssen die Mitreisenden die gleiche Reiseroute, Reisezeiten und Zwischenstopps wie der Karteninhaber wählen.

Gehen Mitglieder des Haushalts und andere Mitreisende auf die gleiche Reise, dann sind zunächst die Haushaltsmitglieder und erst dann andere Mitreisende versichert. Andere Mitreisende sind nur versichert, wenn die Anzahl der Haushaltsmitglieder drei oder weniger beträgt. Einschließlich des Karteninhabers werden maximal vier Personen versichert.

Altersbeschränkungen:

- Für Personen, die bei Versicherungsbeginn älter als 70 Jahre sind, darf die Reisedauer 21 Tage nicht überschreiten.
- Die Reiseücktrittversicherung gilt nicht für Personen, die 75 Jahre oder älter sind.

- Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport gilt nicht für Personen, die 75 Jahre oder älter sind.

Die Unfallversicherung bietet eingeschränkte oder gar keine Entschädigung für Personen älter als 67 Jahre. Siehe auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

** Anmerkung des Übersetzers: Der besseren Lesbarkeit wegen wurde überall im Dokument die männliche Form verwendet. Diese schließt ausdrücklich die weibliche Form mit ein.*

Lebenspartner Eine Person, die mit dem Versicherten in einem ehelichen Verhältnis lebt und gemäß Einwohnermelderegister an der gleichen Wohnanschrift gemeldet ist wie der Versicherte.

Gültigkeit der Versicherung Die Reiseversicherung gilt von dem Moment an, an dem der Versicherte die Wohnung / den Arbeitsplatz / den Studienort (je nachdem, was der letzte Aufenthalt ist) verlässt, und endet, wenn der Versicherte zum Wohnort / Arbeitsplatz / Studienort (je nachdem, was zuerst aufgesucht wird) zurückkehrt. Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Die Reise muss in Deutschland/Luxemburg beginnen und enden.
- Mindestens 50% der Gesamtreisekosten mit einem anerkannten Beförderungsunternehmen für alle Versicherten müssen vor Abreise mit der Advanzia-Kreditkarte bezahlt worden sein. Anzahlungen werden von dem Zeitpunkt eingerechnet, wenn 100% der Anzahlung mit der Advanzia Kreditkarte bezahlt worden sind.
- Für Reisen innerhalb Deutschlands/ Luxemburgs gilt die Bedingung, dass während der Reise mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohn-, Studien- oder Arbeitsortes des Versicherten stattfindet oder dass während der Reise ein Flugzeug benutzt wird.
- Wird die Reise mit dem Privat-PKW zurückgelegt, dann müssen mindestens 50% der Reisekosten (Kraftstoff, Fahren, Unterkunft usw.) mit der Advanzia-Kreditkarte bezahlt worden sein, und zwar vor dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte Wohn-, Arbeits- oder Studienort verlassen hat, je nachdem, von wo aus die Reise begann.
- Wird die Reise mit Hilfe von Bonuspunkten (Vielfliegerprogramm) bezahlt, dann werden mit dem Flug zusammenhängende Abgaben und andere Gebühren/Kosten als Beförderungskosten betrachtet.
- Zahlung durch Abbuchung vom Konto oder ähnliches wird nicht akzeptiert.

Dauer der Reise Jede Reise kann innerhalb des Versicherungszeitraums bis zu 90 Tage dauern, mit folgenden Ausnahmeregelungen:

- Bei Reisen, die länger als 90 Tage dauern oder dauern werden, gilt die Versicherung für keinen Teil der Reise.
- Bei Reisen mit offener Rückkehr oder ohne Rückfahrt-/Rückflugticket gilt die Versicherung für die ersten 35 Tage der Reise.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt, dass, wenn die Reise aus nicht vorhersehbaren oder unvermeidlichen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Versicherten liegen, verlängert wird, so gilt die Versicherung bis zu 5 zusätzliche Tage länger.

Gültigkeitsgebiet der Versicherung: Weltweit.

Die Reiseversicherung gilt nicht:

- zu Hause, am Arbeits- oder Studienort
- zu Reisen zwischen Wohnort und Arbeits- bzw. Studienort
- für Tagesreisen innerhalb des Wohn-, Arbeits- oder Studienorts des/der Versicherten
- für die Teilnahme an Expeditionen oder Entdeckungsreisen.

Schadensfall Schadensfall ist definiert als ein einmaliges Ereignis, welches mehr als einen Versicherten betrifft, wenn der Kreditkarteninhaber mindestens 50% der Gesamtreisekosten für alle Versicherten vor Abreise mit der Advanzia-Kreditkarte bezahlt hat. Ein einmaliges Ereignis ist ein Vorfall, der dazu führt, dass ein Versicherter einen Unfall, eine Krankheit bzw. einen Verlust entsprechend der Definition in diesem Dokument erleidet.

Gesamtschädigungssumme pro Versicherungsfall

Für einen und denselben Versicherungsfall, ungeachtet von der Anzahl unabhängig voneinander betroffener Karteninhaber/versicherter Personen und unabhängig von der Anzahl der rechtsgültigen Versicherungen, beträgt die Gesamtschädigung maximal EUR 2.000.000,00 für alle durch die Advanzia Kreditkarte versicherten Personen, mit Ausnahme von Flugzeug-unfällen, bei denen die Gesamtversicherungssumme EUR 5.000.000 beträgt.

Selbstbehalt EUR 100,00. Selbstbehalt für Behandlungskosten in Deutschland/ Luxemburg nach einer Unfallverletzung EUR 185,00. Für verspätet ausgelieferte persönliche Besitzgegenstände sechs Stunden.

4.REISEGEPÄCKVERSICHERUNG Der Versicherer zahlt für Verlust oder Beschädigung des persönlichen Eigentums des Versicherten, wozu unter anderem Geld und Wertsachen entsprechend den Definitionen in diesem Dokument gehören, im Falle von plötzlichen und unvorhersehbaren äußeren Einwirkungen. Eingechecktes Gepäck ist nur dann versichert, wenn der Versicherte mit dem gleichen Verkehrsmittel reist.

4.1.1.Umfang der Versicherung Der Versicherungsumfang erfasst Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die der Versicherte mit sich trägt oder die sich im Zusammenhang mit einer Reise eingeechecktem Gepäck befinden. Dies gilt auch für geborgte oder gemietete Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme.

4.1.2.Verwahrung von Geld Geld muss der Versicherte bei sich tragen oder in einem auf geeignete Weise verschlossenen und dauerhaft fixierten Behältnis in einem verschlossenen Raum innerhalb eines Gebäudes aufbewahren.

4.1.3.Verpackung und Transport Die Gegenstände sind sicher und angemessen zu verpacken, so dass sie den Transport überstehen. Flaschen, Glas, Kameras und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen nicht als Gepäck eingeecheckt werden. Wertgegenstände dürfen ebenfalls nicht eingeecheckt werden.

4.1.4.Reisegepäck - Aufbewahrung und Sicherung

- Reisegepäck, das nicht abgeschlossen ist, darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Versicherte muss sich um die persönlichen Dinge so kümmern, dass Diebstahl, Verlust oder Beschädigung verhindert werden.

- Wird Reisegepäck unbeaufsichtigt gelassen, dann muss der Versicherte sicherstellen, dass Türen, Fenster und andere Öffnungen verschlossen und gut gesichert sind.

- Persönliche Besitzgegenstände die in Fahrzeugen, Caravans, Booten, Zelten verbleiben, müssen im geschlossenen Handschuhfach oder einem verschlossenen Kofferraum / einer verschlossenen Skibox aufbewahrt werden, wo sie von außen nicht sichtbar sind.

- Wertgegenstände dürfen über Nacht nicht in Fahrzeugen, Caravans, Booten oder Zelten verbleiben. Über Nacht wird folgendermaßen definiert:

- Zeitraum vom Verlassen des Fahrzeugs bis zu Inbetriebnahme desselben am nächsten Tag.

- Unter allen Umständen der Zeitraum von 24.00 bis 06.00 Uhr.

Wertgegenstände Gegenstände, die teuer und/oder anfällig für Diebstahl sind. Beispiele: Kameras, Schmuck, Uhren, Perlen, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Waffen, Computerausrüstung, Telefone, Radio-, Fernseh- und Videogeräte, Musikinstrumente, Golfausrüstung, Pelze, Briefmarken.

4.2.1.Entschädigungsgrenzen

- Wertsachen werden entsprechend der Tabelle insgesamt pro Schadensfall ersetzt.

- Tickets und Pässe werden nach Tabelle pro Familie ersetzt, es sei denn, der Verlust ist auf andere Weise abgedeckt.

- Eigentum des Arbeitgebers wird pro Schadensfall nach Tabelle ersetzt.

- Für Diebstahl aus Zelten gilt die Gesamtschädigung gemäß Tabelle.

- Diebstahl von abgeschlossenen Fahrrädern wird pro Schadensfall nach Tabelle erfasst.

- Fahrräder sind in den Kommunen, in denen der/die Versicherte wohnt, arbeitet oder studiert, nicht versichert.

- Raub und Diebstahl von Geld werden pro Schadensfall nach Tabelle versichert.

Bei Barausgleich wird keine Mehrwertsteuer gezahlt.

4.2.2.Nicht versicherte Gegenstände Nicht versichert werden:

- Wertpapiere, Fachzeichnungen, Werkzeuge, belichteter Film, Manuskripte, Waren und Dokumente;

- Möbel und Umzugsgüter;

- Kraftfahrzeuge und Caravans mit Zubehör;

- Surfbretter und Boote mit Zubehör;

- Tiere.

4.2.3.Nicht versicherte Schäden Der Versicherer steht nicht ein für:

- Folgeschäden durch verschüttete Flüssigkeit
- kosmetische Schäden wie Kratzer, Abschürfungen, Flecke und ähnliches.

- Schäden, die auf den allgemeinen Gebrauch des Gegenstandes oder auf Verschleiß zurückzuführen sind.

- Finanzielle Verluste über Beschädigung oder Verlust der persönlichen Gegenstände hinaus

- Persönliche Gegenstände, die vergessen, verloren, verlegt oder zurückgelassen wurden.

4.3.Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck Wird eingeechecktes Gepäck auf der Reise zum Zielort um mehr als sechs Stunden verspätet, dann erstattet der Versicherer die Kosten für erforderliche Bekleidung, Toilettenartikel usw. entsprechend der diesbezüglichen Rechnung und gegen Quittung bis zu einer Gesamtobergrenze entsprechend Tabelle insgesamt für alle Versicherten. Die Verspätung muss vom Beförderungsunternehmen bestätigt werden.

- Die Versicherung endet mit dem Empfang des Reisegepäcks.

- Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn Reisegepäck auf der Heimreise mit Verspätung eintrifft.

4.4.Schadensregulierung - Reisegepäck

4.4.1.Pflichten des Versicherten Im Falle eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet, unverzüglich den Versicherer zu informieren.

Folgende Schadensfälle müssen auch der Polizei oder dem Reiseleiter gemeldet werden: Einbruch, Diebstahl und Raub.

Der Versicherer kann fordern, dass auch andere Schadensfälle der Polizei gemeldet werden. Eine schriftliche Bestätigung der Meldung ist dem Versicherer zuzuschicken.

Der Versicherte ist verpflichtet, entsprechende Nachweise zur Untermauerung seines Anspruchs beizufügen, wie z.B. Kaufquittungen, Garantiescheine oder andere Nachweise.

4.4.2.Reparaturen Kann der beschädigte Gegenstand ohne eine allzu große Wertminderung repariert werden, dann behält der Versicherte den Gegenstand und der Versicherer zahlt die Reparaturkosten. Der Versicherer kann entscheiden, von wem die Reparatur ausgeführt wird. Für folgendes wird keine Entschädigung gezahlt: Zusätzliche Kosten für provisorische Reparaturen sowie Überstundenbezahlung und ähnliches.

4.4.3.Barausgleich Ein Barausgleich darf den Betrag nicht überschreiten, den der Versicherer für Reparatur oder Ersatz zu zahlen hätte, und in jedem Fall besteht eine Begrenzung durch die Versicherungssumme. Wird ein Barausgleich für Reparaturen durchgeführt, dann werden die Arbeitskosten in Höhe von 50% des vom Hersteller empfohlenen Einzelhandelspreises ersetzt.

4.4.4.Versicherungswert Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der erforderlich ist, um einen äquivalenten – oder größtenteils äquivalenten – Gegenstand (Wiederbeschaffungskosten) am Schadenstag zu beschaffen, und der aber in jedem Fall die Höhe Versicherungssumme beschränkt ist. Abzüge erfolgen für:

- Alter, Verschleiß, Mängel und reduzierten Gebrauchswert
- Einen wesentlichen Unterschied zwischen den Ersatzkosten und dem Wert des beschädigten Gegenstands am Schadenstag.

Für Gegenstände, die als Erbstück oder Geschenk gekauft oder erhalten wurden, erfolgt die Entschädigung entsprechend dem empfohlenen Einzelhandelspreis des Herstellers.

4.4.5.Entschädigungszahlung Die Entschädigung wird ausgezahlt, wenn die gesamten Unterlagen eingereicht wurden und die erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind. Der Versicherer hat das Recht, die vom Versicherten gemachten Angaben zu überprüfen.

4.4.6.Wieder gefundene Gegenstände Werden Gegenstände nach der Zahlung der Entschädigung wieder gefunden, kann der Versicherte den Gegenstand durch Rückzahlung der Entschädigung behalten. Anderenfalls wird der Gegenstand Eigentum des Versicherers.

5.REISE-KRANKENVERSICHERUNG, RÜCKTRANSPORT USW.

Der Versicherer erstattet erforderliche und reguläre Krankenhauskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme für medizinische Kosten, die der Versicherte zahlen musste auf Grund folgender Umstände:

- Verletzung des Versicherten auf Grund eines Unfalls

- Akute Erkrankung des Versicherten

- im Verlauf einer versicherten Reise.

Für Reisen innerhalb Deutschlands/ Luxemburgs werden für Kosten, die von den Krankenkassen getragen werden, keine Entschädigungen gezahlt. Der Versicherer kann im Namen des Versicherten die Krankenkasse oder andere verklagen, um eine Rückerstattung der Kosten zu fordern. Entschädigung wird nur gezahlt für Kosten, die vor der Rückkehr des Versicherten nach Deutschland/ Luxemburg angefallen sind.

Medizinisches Gutachten für die Krankheit, wegen derer der Versicherte behandelt wird Wird der Versicherte wegen einer Krankheit oder einer Verletzung vor Reisebeginn behandelt, dann muss vom behandelnden Arzt ein Gutachten vorliegen, aus dem hervorgeht, dass die Reise angetreten werden darf und die Wahrscheinlichkeit von Komplikationen bzw. Verschlechterung des Zustands gering ist.

5.1.Medizinische Notfälle Der Versicherer versichert folgendes:

- Notwendigerweise angefallene und normale Kosten für Arzthonore und Krankenhausaufenthalte.

- Fahrt zum Arzt/Zahnarzt und zurück sowie notwendigerweise angefallene Reisekosten in Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt.

- Vom Arzt oder Zahnarzt verschriebene Verbandsmaterialien oder Medikamente.

- Medizinisch begründete Physiotherapie- oder Chiropraktik-Behandlung und erforderliche Fahrtkosten in diesem Zusammenhang.

- Zusatzkosten im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Aufenthalt auf Grund einer ärztlich verordneten Bettlägerigkeit. Die Entschädigung pro Tag ist entsprechend der Tabelle begrenzt, der Maximalwert richtet sich nach der Tabelle.

- Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherte wieder Anschluss an einen festen Reiseverlauf finden muss, wenn die Verspätung auf Grund von Krankheit oder Unfall verursacht wurde und die Reise entsprechend den Anweisungen des Arztes nicht wie geplant fortgesetzt werden kann, mit einer Begrenzung gemäß Tabelle pro Schadensfall.

5.1.1.Medizinische Behandlung im Falle von Krankheit / Unfall / Verletzung Kommt es zu Krankheit, Unfall oder Verletzung, dann muss der Versicherte so bald wie möglich einen Arzt konsultieren, die Arzttermine einhalten und die Anweisungen des Arztes befolgen.

5.1.2.Vorherige Genehmigungen von Zusatzkosten SOS International oder der Versicherer müssen in folgenden Fällen kontaktiert werden:

- Bei Krankenhausaufenthalt oder Bettlägerigkeit von voraussichtlich mehr als 3 Tagen.

- Für die Genehmigung von Zusatzkosten für Transport und medizinische Leistungen während des Transports.
- Für die Genehmigung von Zusatzkosten für Unterkunft und Verpflegung.

5.2. Rücktransport

- Der Versicherer übernimmt die notwendigerweise anfallenden Zusatzkosten für den Rücktransport des Versicherten zu seinem Wohnort in Deutschland/ Luxemburg, wenn der Versicherte durch akute Krankheit, Unfall oder Tod betroffen ist.

Im Falle des Rücktransports werden auch die Kosten für eine Begleitung durch Arzt oder Krankenschwester, falls erforderlich, gezahlt.

- Der Versicherer zahlt Entschädigung für notwendigerweise anfallende Zusatzkosten mit Begrenzung nach Tabelle, pro Schadensfall im Falle eines Rücktransportes des Versicherten zu dessen Wohnort in Deutschland/ Luxemburg:

- Wenn dies erforderlich wird auf Grund von schwerer Krankheit, eines schweren Unfalls oder unerwarteten Todesfalls unter nahen Verwandten in Deutschland/ Luxemburg, die nach dem Reiseantritt aufgetreten sind. Zu den nahen Verwandten gehören: Ehepartner/Lebenspartner, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Schwiegervater/ Schwiegermutter, Nichte/Neffe und Schwiegersohn/Schwiegertochter.

- Auf Grund von Brand, Naturkatastrophe, Einbruch oder Wasserschäden in der Wohnung, den Geschäfts- oder Büroräumen des Versicherten, welche dessen Anwesenheit erfordern und nach Beginn der Reise eingetreten sind. Kann aus medizinischen Gründen kein Rücktransport erfolgen, dann gilt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Rücktransport möglich ist, bis zu maximal 30 zusätzlichen Tagen.

Wird die Reise verlängert, muss SOS International so schnell wie möglich informiert werden, und die medizinischen Gründe müssen von einem Arzt bescheinigt werden.

- 5.3. **Entschädigung für Reiseabbruch** Der Versicherer zahlt Entschädigung für die Reisekosten des Versicherten in Hinblick auf Transport- und Unterkunftsstellen, die vor Beginn der Reise bezahlt wurden:

- Wenn ein Rücktransport auf Grund der unter Punkt 5.2 aufgeführten Ursachen erfolgt.

- Im Falle einer Krankenhauseinweisung im Ausland.

- Im Falle einer medizinisch begründeten Bettlägerigkeit außerhalb des Krankenhauses, wenn die Bettlägerigkeit mehr als 2 Tage beträgt. Der Versicherte muss von einem Arzt vor Ort eine Bescheinigung über die Dauer der Bettlägerigkeit beibringen.

Die Entschädigung basiert auf den nachgewiesenen Reisekosten und entspricht der Differenz zwischen den nicht genutzten und der Gesamtzahl der geplanten Reisetage. Die Entschädigung ist entsprechend Tabelle begrenzt pro Tag, der Maximalwert gilt nach Tabelle pro Person.

- 5.4. **Krankheit/Verletzung des Reisebegleiters** Führt eine vom Arzt bescheinigte akute Krankheit, ernsthafte Verletzung oder Tod des einzigen Reisebegleiters des Versicherten – oder dessen naher Verwandter in Deutschland/ Luxemburg – zu einem Abbruch oder einer Verspätung im Vergleich zum geplanten Reiseverlauf, dann zahlt der Versicherer Entschädigung für folgende Kosten des Versicherten:

- Zusatzkosten für Unterkunft
- Reisekosten für das Aufschließen zu einem geplanten Reiseverlauf
- Zusätzliche Rücktransportkosten.

Die Gesamtschädigung pro Schadensfall ist entsprechend der Tabelle begrenzt. Darüber hinaus kann Entschädigung für Reiseabbruch entsprechend Punkt 5.3 gewährt werden.

- 5.5. **Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person** Der Versicherer zahlt Entschädigung für notwendige Reise- und Aufenthaltskosten für bis zu zwei Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland/ Luxemburg, die auf Grund einer ernsthafte Erkrankung oder Unfallverletzung des Versicherten zum Versicherten gerufen werden. Der Versicherer zahlt die Kosten für die preisgünstigste Reiseoption. Hotel und aufenthaltsbezogene Kosten werden entsprechend Tabelle pro Tag pro Schadensfall entschädigt. Die Gesamtschädigung pro Schadensfall ist gemäß Tabelle begrenzt.

- Kosten für geholt Personen werden nicht bezahlt, wenn ein kurz bevorstehender Rücktransport des Versicherten beschlossen wurde.
- Die geholten Personen müssen vorher von SOS International genehmigt werden.

- 5.6. **Dienstlicher Ersatzmitarbeiter** Die erforderlichen Kosten für einen Ersatzmitarbeiter bei Dienstreisen werden nicht erstattet.

- 5.7. **Nicht erstattungsfähige Kosten** Der Versicherer zahlt keine Entschädigung für Kosten in Zusammenhang mit Krankheit, Beschwerden, Verletzung oder Tod, die hervorgerufen wurden durch:

- Krankheit oder Beschwerden, die dem Versicherten vor Abreise bekannt waren und die eine Behandlung erfordern, oder wo Komplikationen oder Behandlungsbedarf zu erwarten sind.

- Eine Reise, die zwecks Behandlung/Operation/Heilung unternommen wurde.

- Operationen/Behandlungen, die vor Beginn der Reise geplant oder angedacht sind.

- Schwangerschaft ab einschließlich 7. Monat oder freiwilliger Schwangerschaftsabbruch. Der Versicherer zahlt jedoch Entschädigung für solche Kosten, wenn sie Ergebnis einer erstattungspflichtigen Unfallverletzung oder ernsten Erkrankung sind.

- Teilnahme an oder Ausübung der folgenden Sport- und Freizeitaktivitäten, es sei denn, eine zusätzliche Vereinbarung wurde abgeschlossen und im Versicherungsnachweis erfasst:

- Boxen, Ringen, Judo, Karate und ähnliche Kampfsportarten
- Abfahrtslaufwettkämpfe, die durch einen Verband oder einen Bezirk organisiert werden.

- Bergsteigen
- Luftsportarten wie leichte Kleinflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen, Ultraleichtflugzeuge.

- Arbeitsbezogenes Scuba diving

- Training für oder Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen oder Motorbooten.

- Fortgesetzte Behandlung im Ausland auf eigenen Wunsch, wenn der Rücktransport nach Deutschland/ Luxemburg medizinisch vertretbar ist.

- Kosmetische Behandlung / Operation

- Aufenthalt und Behandlung in Privatkliniken in Deutschland/ Luxemburg

- Freiwillige Teilnahme an Schlägereien oder Verbrechen.

5.8. Entschädigungsregulierung – Krankheit / Unfallverletzung / Rücktransport usw.

- 5.8.1. **Pflichten des Versicherten** Ist es zu einem Unfall gekommen, muss der Versicherte dem Versicherer unverzüglich informieren. Krankheit und Unfälle sind in Form einer medizinischen Bescheinigung von einem Arzt vor Ort zu dokumentieren. Der Versicherte ist verpflichtet, Nachweise für die zusätzlichen Kosten und deren Notwendigkeit beizubringen.

- 5.8.2. **Schadensregulierung** Entschädigung wird erst dann gezahlt, wenn die Unterlagen eingegangen und die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt wurden. Im Todesfall hat der Versicherer das Recht, eine Autopsie zu fordern. Die Todesnachricht ist der Versicherung so bald wie möglich zu übermitteln. Der Versicherer hat das Recht, Informationen von Ärzten und anderen entsprechenden Behörden einzuholen. Die Entschädigung wird in der Regel nach der Rückkehr bezahlt, kann aber auch zum Aufenthaltsort des Versicherten geschickt werden. Keine Entschädigung wird für Kosten bezahlt, die auch anderweitig abgedeckt werden können. Der Versicherer kann die Kosten auch direkt bezahlen.

6. PRIVATHAFTPFLICHT

- 6.1. **Umfang der Versicherung** Der Versicherer deckt die juristische Haftung für den Versicherten für Schäden ab, die der Versicherte als Privatperson während einer Reise verursacht – entsprechend der jeweiligen Gesetzgebung in dem Land, in dem der Schaden eintritt – für Verletzungen, die anderen Personen zugefügt werden oder für Sachbeschädigungen während des Versicherungszeitraums. Die maximale Entschädigung pro Schadensfall entspricht dem Versicherungsnachweis, auch wenn Ansprüche von mehreren Anspruchstellern geltend gemacht werden.

- 6.2. **Nicht versicherte Haftungsfälle** In folgenden Fällen tritt der Versicherer nicht ein bei Haftungen, für die der Versicherte in Anspruch genommen wird:

- Für Wiedergutmachung oder andere Entschädigung für nicht-finanzielle Schäden, die eine Bestrafung nach sich ziehen.

- Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche in Bezug auf Schmerzen und Leiden medizinischer Art (siehe Schadenswiedergutmachungsgesetz) oder vergleichbare Arten der Entschädigung in dem Land, in dem der Schaden eintritt.

- Gegenüber dem Ehepartner/Lebenspartner, den Eltern, Geschwistern, Kindern und Ehegatten der Kinder.

- Als Besitzer, Fahrer oder Nutzer eines KFZ, Flugzeugs, Motorboots, Segelboots, Trappferdes oder Rennpferdes. Die Versicherung umfasst jedoch die Haftung, die gegen den Versicherten als Fahrer oder Nutzer eines Motorboots mit einer Motorleistung von nicht mehr als 10 PS und eines Segelboots von kürzer als 20 Fuß (6m) geltend gemacht wird.

- Für Schäden an Gegenständen, die einer anderen Person gehören, sich aber im Besitz des Versicherten befinden oder von diesem oder jemand anders im Namen des Versicherten genutzt werden.

- Für Beschädigung von Gegenständen auf Grund von Aushub, Spreng-, Stapel- oder Abrissarbeiten.

- Während der Ausübung beruflichen oder kommerzieller Tätigkeiten.

- Als Eigentümer von Immobilieneigentum.

- Für absichtliche Handlungen oder Fahrlässigkeit.

- Für Haftungen, die ausschließlich auf Verpflichtung, Vereinbarung, Vertrag oder Bürgschaft beruhen.

- Für Umweltverschmutzung (einschließlich Staub, Geruch, Lärm o.ä.).

- Für Feuchte, Salpeter oder ähnlichen Verfall.

- Für Beschädigung des Anteils des Versicherten an gemeinschaftlich genutzten Gegenständen.

- Für Strafen, Bußgelder oder ähnliches.

- Für die Übertragung ansteckender Krankheiten.

6.3. Schadensregulierung

- Wird ein Anspruch gegen den Versicherten geltend gemacht oder ist ein solcher zu erwarten, ist der Versicherer unverzüglich zu informieren.

- Ohne die Genehmigung des Versicherers darf der Versicherte keinerlei Haftung für Schäden eingestehen und keine Entschädigung aushandeln.

- Wird ein Anspruch gegen den Versicherten geltend gemacht, und die Haftung nach dem Argument des Anspruchstellers wird von der Versicherung übernommen, dann bearbeitet der Versicherer den Fall und zahlt die erforderlichen Kosten für die Abwicklung des Anspruchs.

- Auch wenn die Versicherungssumme überschritten wird, zahlt der Versicherer niemals Ansprüche über die Versicherungssumme hinaus aus.

- Ist der Versicherer bereit, eine Regulierung durchzuführen und den Haftungsbetrag zu zahlen, wird keine Entschädigung für weitere Kosten in Zusammenhang mit dem Streitfall gezahlt.

- Der Versicherte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Untersuchungen / Ermittlungen durchzuführen, die erforderlichen und zugänglichen Dokumente einzuholen und bei Verhandlungen oder Gerichtsverfahren anwesend zu sein. Der Versicherer zahlt die Reisekosten, wenn der Versicherte angewiesen wird, an einem Gerichtsverfahren außerhalb Deutschlands/ Luxemburgs teilzunehmen.
- Der Versicherer ist berechtigt, Entschädigungen direkt an den Anspruchsteller zu zahlen.

- 7. **VERSPÄTUNGEN** Der Versicherer zahlt keine Entschädigung für Kosten, wenn die Entschädigung von einem anerkannten Reisever-

stalter, Beförderungsunternehmen, Hotel oder ähnlichem eingefordert werden kann.

- 7.1. **Verspätete Abfahrt eines Verkehrsmittels, welches von einem anerkannten Reiseveranstalter arrangiert wurde** Die Versicherung tritt ein, wenn das vom anerkannten Reiseveranstalter arrangierte Verkehrsmittel um mehr als sechs Stunden bei der Abreise verspätet ist. Der Versicherer tritt ein für Verspätungen, die durch Witterungsbedingungen oder mechanische/technische Gründe verursacht wurden. Die Verspätung wird berechnet im Vergleich zum regulären aktuellen Zeitplan des anerkannten Reiseveranstalters sowie möglicher Änderungen, die vor Beginn der Reise geplant und mitgeteilt wurden. Die Verspätung muss durch Bescheinigungen vom anerkannten Reiseveranstalter nachgewiesen werden. Die Entschädigung ist begrenzt nach Tabelle pro Versicherten für den Kauf der erforderlichen Nahrungsmittel und Getränke gemäß Tabelle **pro Gruppe von 4 Reisenden pro gebuchte Reise**.

- 7.2. **Verpasste Abreise in Deutschland/Luxemburg** Der Versicherer zahlt Entschädigung für angemessene und nachgewiesene Zusatzkosten, die durch die Nachreise zu einem festgelegten Reiseablauf entstanden sind, wenn der Versicherte ohne eigenes Verschulden zu spät zur Abfahrt des Transportmittels kommt, welches der anerkannte Reiseveranstalter für die Abreise aus Deutschland/ Luxemburg arrangiert hat. Die Ersetzung des Schadens durch den Versicherer erfolgt nur dann, wenn die Verspätung zurückzuführen ist auf:

- Witterungsbedingungen oder mechanische/technische Gründe, wenn der Versicherte mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt

- Zusammenstoß / Verkehrsunfall, der eine Genesung erfordert, wenn der Versicherte ein Auto fährt.

Die Verspätung muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Die Entschädigung pro Schadensfall ist entsprechend der Tabelle begrenzt. Der Versicherer zahlt keine Entschädigung für Ausgaben, die aus anderen Quellen erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind.

- 8. **UNFALLVERSICHERUNG** Ein Unfall ist definiert als Körperverletzung, verursacht durch eine plötzliche und unvorhergesehene äußere Einwirkung, die während des Versicherungszeitraums während einer versicherten Reise auftritt. **Für Personen, die 67 Jahre oder älter sind, ist die Versicherungssumme für Invalidität und Tod entsprechend der Tabelle begrenzt. Die Unfallversicherung gilt nicht für Personen, die 70 Jahre oder älter sind.**

- 8.1. **Umfang der Versicherung** Die folgenden Schäden sind versichert, wenn sie das direkte Ergebnis eines Unfalls sind:

- Tod, der innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auftritt

- Stirbt der Versicherte an einer Ursache, die nichts mit dem Unfall zu tun hat, wird keine Entschädigung gezahlt.

- Bereits geleistete Invaliditätszahlungen werden von der ausgezahlten Entschädigungssumme abgezogen.

- Dauerhafte medizinische Invalidität, wenn der Grad der Invalidität von Ärzten/Fachärzten festgestellt wurde.

- Bei 100% Invalidität wird die Versicherungssumme ausbezahlt.

- Bei Teilinvalidität wird die Entschädigung entsprechend dem Invaliditätsgrad in der Tabelle vom 21. April 1997, Teil II und III, die vom Ministerium für Soziales und Gesundheit herausgegeben wurde, gezahlt. Die Festlegung einer Invalidität, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, liegt im Ermessen des Versicherers.

- Stirbt der Versicherte, wird keine Invaliditätszahlung geleistet.

- Behandlungskosten, die durch einen Unfall entstehen, werden entsprechend der Tabelle für bis zu drei Monate nach dem Unfall übernommen. Die Kosten müssen in Deutschland/ Luxemburg angefallen sein, und die Behandlung muss von einem Arzt verordnet worden sein.

- Die Zuzahlung für Behandlungskosten ist entsprechend der Tabelle begrenzt. Der Transport vom Unfallort und der Aufenthalt in Rehakliniken, Hotels oder ähnlichen Einrichtungen wird nicht übernommen.
- Kosten für Behandlung in Privatkliniken oder durch einen Privatarzt ohne kassenärztliche Zulassung werden nicht übernommen.

- 8.2. **Verletzungen, bei denen die Entschädigung begrenzt ist** Für Verletzungen an Gliedmaßen und Organen, die schon vor dem Unfall teilweise oder vollständig funktionsuntüchtig waren, wird die Entschädigung danach gewährt, wie sich die Funktionseinschränkung durch den Unfall verschlimmert hat.

- 8.3. **Nicht entschädigungsfähige Verletzungen** Nicht versichert sind:

- Mentale Verletzungen (psychologische Schädigungen wie z.B. Schock)

- Verletzungen auf Grund von Vergiftung durch Nahrungsmittel, Getränke, Alkohol, Drogen und/oder stimulierende Substanzen.

- Verletzungen, die durch medizinische Komplikationen oder die Einnahme von Medikamenten entstehen, es sei denn, dass dies in Zusammenhang mit einem entschädigungsfähigen Unfall geschieht.

- Tod oder Zunahme des Grades der Behinderung aus Gründen, die nichts mit dem Unfall zu tun haben.

- Verletzung durch die freiwillige Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Verbrechen.

- Verletzung durch Scuba diving mit Zufuhr von Luft oder Atemgas.
- Verletzung durch Bakterien oder Viren.

- Verletzungen durch Luftsportarten, wie z.B. kleine Leichtflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen.

- Verletzungen in Zusammenhang mit einem Militärdienst außerhalb Deutschlands/ Luxemburgs.

- Verletzungen durch Boxen, Ringen, Judo, Karate oder ähnliche Kampfsportarten.

- Verletzungen, die durch Teilnahme an Abfahrtslaufwettkämpfen entstehen.

- Verletzungen, die durch Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen entstehen.

- Verletzungen in Zusammenhang mit Bergsteigen außerhalb von Deutschland/Luxemburg.
- Verletzungen, die ausschließlich entstehend sind.
- Unfallverletzungen durch berufliche Tätigkeit.

- Die folgenden Krankheiten oder medizinischen Zustände, auch wenn eine Unfallverletzung als Ursache in Frage kommt: Koronararteriosklerose, Krebs, Bandscheibenvorfall, Ischias, Hexenschuss, Rückenverrenkungen, Spondylolyse, Spondylitis, rheumatische Arthritis, arthritisches Rheuma und Neurose.
- Unfallverletzungen, verursacht durch Schlaganfall, Ohnmacht oder andere medizinische Zustände.
- Behandlungskosten, die entstehen durch Teilnahme an: Fußball- / Handball- / Rugby- / American Football- / Bandy- und Eishockeyspielen, die von Verbänden oder Bezirken genehmigt sind. Der Ausschluss gilt nicht für Firmensportaktivitäten.
- Ertrinken, es sei denn, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit das Ertrinken nicht durch Krankheit oder einen medizinischen Zustand verursacht wurde. Die Ausschlüsse in Punkt 8.3 gelten nicht, wenn die Verletzung ein Ergebnis von Selbstverteidigung oder eines Versuches ist, die Verletzung von Personen oder Sachbeschädigung zu verhindern und die Maßnahme im Allgemeinen als sicher betrachtet werden kann.

8.4.Schadensregulierung - Unfall

- Entschädigung wird nur für den Teil der Verletzung gewährt, die durch den Unfall verursacht wurde.
- Der Verletzte hat ein Recht auf Invaliditätszahlung, wenn der endgültige Grad der Invalidität ermittelt wurde.
- Kann der endgültige Grad der Invalidität nicht ermittelt werden, kann die Zahlung um bis zu drei Jahre aufgeschoben werden. Die Entschädigung wird dann auf der Grundlage des zu erwartenden endgültigen Invaliditätsgrades geleistet.
- Kann der Grad der Invalidität durch Operation oder Behandlung verringert werden, und der Verletzte weigert sich, ohne nachvollziehbaren Grund sich einer solchen zu unterziehen, dann wird die wahrscheinliche Besserung, die durch eine solche Behandlung hätte erzielt werden können, mit in Betracht gezogen.
- Die Gesamtentschädigung darf 100% der Versicherungssumme für Invalidität nicht überschreiten.
- Für stark entstehende Verletzungen (z.B. schwere Verbrennungen) ist die Entschädigung gemäß Tabelle begrenzt und kann nach Ermessen des Versicherers bezahlt werden.
- Bei der Festlegung der Entschädigung werden Beruf, Einkommen oder persönliche Eigenschaften nicht in Betracht gezogen.
- Für Verletzungen in Zusammenhang mit der Luftfahrt ist die Gesamtentschädigung des Versicherers für eine Person in ein und demselben Unfall entsprechend der Tabelle begrenzt, ungeachtet dessen, wie viele Versicherungspolice die Person abgeschlossen hat.
- Der Versicherer hat das Recht, Gutachten von Ärzten/Fachärzten einzuholen, um die Höhe der Entschädigung festlegen zu können.
- Der Versicherte ist verpflichtet, alle relevanten Informationen offen zu legen, damit der Versicherer bezüglich des Anspruchs zu einer Entscheidung kommen und die richtige Höhe der Entschädigung festlegen kann.
- Tritt der Tod ein, nachdem ein Jahr seit dem Unfall vergangen ist, wird die Invaliditätszahlung geleistet, aber die Zahlung im Todesfall wird nicht geleistet.
- Die Entschädigung für Tod wird an den Ehegatten oder alternativ an die Erben entsprechend der gesetzlichen Erbfolge oder einem Testament gezahlt.
- Die Behandlungskosten müssen in Form von Originalbelegen nachgewiesen werden.

9.REISERÜCKTRITTSCHUTZ

9.1.Wer hat Versicherungsschutz Die Versicherung gilt für Inhaber der Advanzia-Kreditkarte (Karteninhaber), wobei die Karte nicht abgelaufen, geändert oder gesperrt sein darf, sowie für bis zu 3 Mitreisende, wie im Punkt „Versicherten“ näher definiert.

9.2.Gültigkeitszeitraum der Versicherung Die Versicherung ist gültig, wenn mindestens 50% der Gesamtreisekosten mit der Kreditkarte / den Kreditkarten entsprechend dem Versicherungsnachweis bezahlt wurden. Die Versicherung endet zum Zeitpunkt der Abreise.

9.3.Umfang der Versicherung Der Versicherer erstattet die Stornierungskosten, die der Versicherte zu zahlen hat entsprechend den Festlegungen des:

- anerkannten Reiseveranstalters
- Beförderungsunternehmens
- Vermieters von Hotels, Unterkünften, Booten, Autos.

9.4.Versicherte Schäden Der Versicherer tritt ein bei Stornierung auf Grund der folgenden Ereignisse:

- Akute Erkrankung des Versicherten
- Unfallverletzung des Versicherten
- Tod des Versicherten
- Wenn der Versicherte oder dessen nahe Verwandte in Deutschland/ Luxemburg, der einzige Reisebegleiter des Versicherten oder dessen nahe Verwandte in Deutschland/ Luxemburg durch ein festgelegtes Ereignis betroffen sind.

- Schäden am Unternehmen oder Büro des Versicherten, die nach der Bezahlung der Reise mit der Advanzia-Kreditkarte aufgetreten sind und die die Anwesenheit des Versicherten erfordern.

Nahe Verwandte sind definiert als Ehepartner/Lebenspartner, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Schwiegervater/Schwiegermutter, Nichte/Neffe und Schwieger-sohn/Schwiegertochter.

9.5.Nicht versicherte Schäden Stornierung im Ergebnis von Bedingungen oder Umständen, die dem Versicherten zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt waren:

- Behandlung/Operation/Heilung oder ähnliches, welche vor Beginn der Reise geplant oder angedacht waren.
- Krankheiten/Beschwerden, die dem Versicherten bekannt waren, und die ein signifikantes Risiko bezüglich der Durchführung der Reise darstellten.
- Schwangerschaft ab einschließlich 7. Monat oder freiwilliger Schwangerschaftsabbruch.
- Psychische Erkrankungen, die vor Buchung der Reise bekannt waren.

- Missbrauch von Suchtmitteln oder Beruhigungsmitteln.
- Teilnahme an kriminellen Handlungen.

9.6.Schadensregulierung - Pflichten des Versicherten

- Im Falle von Schaden oder Krankheit ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherer so bald wie möglich zu informieren.

- Im Falle von Krankheit, Unfall oder Verletzung, die dazu führen, dass die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann, muss der Versicherte unverzüglich die Reise beim anerkannten Reiseveranstalter / Beförderungsunternehmen / Inhaber von vermieteten Unterkünften oder bei der Vermietungsagentur stornieren.

- Macht der Versicherte eine Kostenerstattung geltend, dann ist der Versicherer schriftlich zu informieren. Dem Schreiben müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie/Unterlagen einer gültigen Advanzia-Kreditkarte.
- Originaltickets und Quittungen, die die Kosten des Versicherten belegen.
- Angaben über die Möglichkeit einer Teilerstattung der Reisekosten durch den anerkannten Reiseveranstalter oder andere.
- Bei akuten Krankheiten oder Unfällen ist das Gutachten eines Arztes, aus dem hervorgeht, dass die Reise nicht angetreten werden konnte, erforderlich.
- Für Schäden an der Wohnung / dem Unternehmen ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

10.ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für den Versicherungsvertrag.

- Die deutsche/luxemburgische Gesetzgebung gilt für den Versicherungsvertrag in dem Maße, dass sich dies nicht in Konflikt mit anderen Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, befindet. Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag werden durch ein deutsches Gericht geschlichtet, es sei denn, dass dies in Widerspruch mit bindenden Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung steht.

- Kann der Versicherte Entschädigung für Verluste von Dritten fordern, dann wird der Versicherer in Hinblick auf die Entschädigung die Rechte des Versicherten gegen diese Dritten wahrnehmen.

- Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einem finanziellen Gewinn führen, sondern nur die finanziellen Verluste ersetzen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags erlitten wurden. Deshalb wird keine Entschädigung für Verluste gezahlt, die durch andere ersetzt wurden.

- Personen, die sich des Betrugs oder der Täuschung gegenüber White Label Affinity Services schuldig gemacht haben, verlieren das Recht auf Entschädigung vom Versicherer für jegliche Schäden im Rahmen dieses oder anderer Versicherungsverträge in Zusammenhang mit dem gleichen Schadensfall, und der Versicherer kann alle Versicherungsverträge, die er mit dem Versicherten abgeschlossen hat, kündigen.

- Ermittlung: Das Recht des Versicherten auf Entschädigung kann eingeschränkt oder vollständig aufgehoben werden auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten. Dies gilt auch für Handlungen oder Unterlassungen seitens der Verwandten des Versicherten zu Hause.

- Ein Schaden, der später als ein Jahr, nachdem der Versicherte über die den Anspruch begründenden Umstände Kenntnis erlangte, gemeldet wird, wird zurückgewiesen.

- Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit 2-monatiger Kündigungsfrist nach einem Schadensfall kündigen, falls der Versicherte eine Sicherheitsvorschrift nicht eingehalten hat.

- Der Versicherer haftet nicht für Verluste oder Schäden in Zusammenhang mit:

- Erdbeben oder Vulkanausbrüchen
- Freisetzung von Kernenergie ungeachtet der Ursache, sowie das direkte oder indirekte Ergebnis von biologischen oder chemischen Vergiftungen, hervorgerufen durch Terrorismus oder ähnliche Arten von politischen, ethnisch oder religiös motivierten Gruppen/Organisationen.

- Schließung von Grenzen, Flughäfen, Lufträumen, Häfen und Absage von Zügen/Bussen auf Grund von Drohungen, Terrorismus oder Regierungsanweisungen. Zusammenbruch der Kommunikation auf Grund von Konkurs ist nicht erfasst.

- Unruhen, Streikmaßnahmen, Aussperrungen oder ähnliche ernsthaftige Störungen der öffentlichen Ordnung.

- Krieg oder kriegsähnliche Zustände.

- für Auslandsreisen umfasst der Versicherungsvertrag medizinische Notfälle und Rücktransport, wenn der Versicherte sich zum Zeitpunkt des Ausbruchs von Krieg oder ernsthaften Störungen bereits in dem jeweiligen Gebiet befindet. Die Versicherung gilt bis zu 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherte ist verpflichtet, das Hochrisikogebiet so schnell wie möglich zu verlassen.

- für die folgenden Länder ist das Kriegsrisiko vollständig von der Versicherung ausgeschlossen: Algerien, Afghanistan, Indonesien, Iran, Irak, Israel mit Westjordanland und Gaza, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Mazedonien, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tschetschenien, Usbekistan, Jemen. Der Ausschluss gilt auch für Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung herausgegeben hat.

Gesamtentschädigung für einen Schadensfall Für ein und denselben Schaden ist, ungeachtet der Anzahl der Karteninhaber / Versicherten, die unabhängig von einander betroffen sind, und ungeachtet der Anzahl der bestehenden Versicherungen die Gesamtentschädigung entsprechend der Tabelle für alle durch die Advanzia-Kreditkarte Versicherten begrenzt.

Schadensmeldefrist Im Falle eines Schadens ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Das Recht auf Entschädigung gilt nicht mehr, wenn der Schaden nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte Kenntnis von den Umständen erlangte, auf denen die Schadensmeldung basiert, gemeldet wird.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN Im Falle einer Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen kann das Recht auf Entschädigung gemindert oder völlig aufgehoben werden.

- Der Versicherer ist nicht haftbar, wenn der Schadensfall vom Versicherten mit Absicht hervorgerufen wurde.

- Die Haftung des Versicherers kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Versicherungsschaden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten hervorgerufen wurde.

2/12/35 NMA 355

Hiermit wird festgestellt und vereinbart, dass ungeachtet möglicher gegenteiliger Aussagen in diesem Dokument gilt, dass, wenn diese Police von dem vorhandenen Versicherer nicht erneuert wird, sich diese automatisch um 90 Tage verlängert.